

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Zweiten Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991
zum Abkommen vom 16. Juni 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern
und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete**

A. Zielsetzung

Mit dem Königreich der Niederlande besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete vom 16. Juni 1959, geändert durch das Protokoll vom 13. März 1980. Dieses Abkommen entspricht bei der Besteuerung von Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht beider Staaten; dies ist nachhaltig zu steuersparenden Verlagerungen genutzt worden. Das Abkommen war daher an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

B. Lösung

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991 enthält die erforderliche Anpassung. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Überführung des Besteuerungsrechts auch für grundpfandrechtlich gesicherte Zinsen an den Staat, in dem der Zinsempfänger ansässig ist, führt zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 70 Mio. DM. Den Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen von jährlich rd. 150 Mio. DM gegenüber, so daß sich per Saldo Steuermehreinnahmen in Höhe von rd. 80 Mio. DM ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) – 521 05 – Do 82/91

Bonn, den 4. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf

Gesetz

**zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991
zum Abkommen vom 16. Juni 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern
und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete**

Vom

1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 21. Mai 1991 unterzeichneten Zweiten Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (BGBl. 1960 II S. 1781) in der durch das Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 (BGBl. 1980 II S. 1150) geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Zweite Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Zweite Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Zweiten Zusatzprotokoll betroffenen Steuern gem. Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zweite Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Zweite Zusatzprotokoll verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits muß eine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Freistellung von deutschen Steuern nicht mehr gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von 150 Mio. DM und Mindereinnahmen in Höhe von 70 Mio. DM bei den vom Zweiten Zusatzprotokoll betroffenen Steuern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Haushaltswirtschaftlich sind sie nicht von Gewicht. Von dem Gesetz sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 16. Juni 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern
und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 13. März 1980

Tweede Aanvullend Protocol bij de Overeenkomst van 16 juni 1959
tussen de Bondsrepubliek Duitsland
en het Koninkrijk der Nederlanden
tot het vermijden van dubbele belasting op het gebied van belastingen
van het inkomen en van het vermogen alsmede van verscheidene andere belastingen
en tot het regelen van andere aangelegenheden op belastinggebied,
met Aanvullend Protocol van 13 maart 1980

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich der Niederlande,

vom Wunsch geleitet, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete vom 16. Juni 1959, in der mit dem Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 abgeänderten Fassung, im folgenden „das Abkommen“ genannt, zu ändern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

In Artikel 4 des Abkommens wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 3 ...“ ersetzt durch „Die Absätze 1 und 2 ...“.

Artikel 2

In Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens werden die Worte „mit Ausnahme der Einkünfte, für die Artikel 4 Absatz 3 gilt“ einschließlich des Kommas vor diesen Worten gestrichen.

Artikel 3

Dieses Protokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, tritt einen Monat nach dem letzten der beiden Tage in Kraft, an denen sich die Staaten auf diplomatischem Wege gegenseitig notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und seine Bestimmungen sind auf solche Zinsen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls für Zeiträume nach seinem Inkrafttreten bezogen werden, und auf Zinsen, die von einem Unternehmen eines der

De Bondsrepubliek Duitsland
en
het Koninkrijk der Nederlanden,

de wens koesterende de op 16 juni 1959 ondertekende Overeenkomst tussen de Bondsrepubliek Duitsland en het Koninkrijk der Nederlanden tot het vermijden van dubbele belasting op het gebied van belastingen van het inkomen en van het vermogen alsmede van verscheidene andere belastingen en tot het regelen van andere aangelegenheden op belastinggebied, zoals dat laatstelijk is gewijzigd bij het Aanvullend Protocol van 13 maart 1980, hierna te noemen de Overeenkomst, te wijzigen,

zijn het volgende overeengekomen:

Artikel 1

Artikel 4, derde lid, van de Overeenkomst vervalt; het huidige vierde lid, wordt vernummerd tot derde lid. In het nieuwe derde lid worden de woorden „De leden 1 tot en met 3 ...“ vervangen door „De leden 1 en 2 ...“.

Artikel 2

In artikel 14, derde lid, van de Overeenkomst worden de woorden „met uitzondering van de inkomsten, waarvoor artikel 4, derde lid, van toepassing is“ met inbegrip van de voor deze woorden staande komma geschrapt.

Artikel 3

Dit Protocol, dat een integrerend deel van de Overeenkomst vormt, treedt in werking een maand na de laatste van de beide data waarop de Staten elkaar er langs diplomatieke weg van in kennis hebben gesteld dat aan de nationaal vereiste voorwaarden is voldaan en de bepalingen ervan zijn van toepassing op interest die na de inwerkingtreding van dit Protocol wordt verkregen en die betrekking heeft op tijdvakken na de inwerkingtreding daarvan, alsmede op interest die wordt verkregen door een onderneming

Vertragsstaaten bezogen werden, soweit sie unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung auf Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls entfallen.

van een van de Staten voorzover deze interest, ongeacht het tijdstip van de betaling daarvan, betrekking heeft op tijdvakken welke vallen na de inwerkingtreding van dit Protocol.

Geschehen zu 's-Gravenhage am 21. Mai 1991, in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gedaan te 's-Gravenhage op 21 mei 1991, in tweevoud, in de Duitse en de Nederlandse taal, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Voor de Bondsrepubliek Duitsland

Für das Königreich der Niederlande
Voor het Koninkrijk der Nederlanden

Denkschrift zum Zweiten Zusatzprotokoll

A. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande besteht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete ein Abkommen vom 16. Juni 1959, das am 13. März 1980 durch ein Zusatzprotokoll geändert wurde. Das Abkommen in der Fassung des Protokolls hat sich bewährt und als sichere steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen.

Das vorliegende Zweite Zusatzprotokoll ändert die Abkommensregelung über die Besteuerung von Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen. Damit wird eine Besteuerungslücke geschlossen, die es ermöglicht, daß aus den Niederlanden an deutsche Zinsempfänger gezahlte Zinsen steuerfrei bleiben, da sie in den Niederlanden seit 1987 nicht besteuert werden können.

B. Zu den einzelnen Protokollregelungen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bewirkt durch Streichung von Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens, daß Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen nicht mehr entsprechend der für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen geltenden Abkommensregelung der Besteuerung im Belegenheitsstaat, sondern entsprechend der allgemeinen für Zinseinkünfte geltenden Regelung im Wohnsitzstaat des Empfängers dieser Zinsen besteuert werden können.

Nach der bisherigen Regelung blieben solche Zinsen, wenn sie durch in den Niederlanden liegende Grundstücke gesichert sind, steuerfrei, da sie durch eine Änderung des niederländischen Einkommensteuergesetzes seit 1. Januar 1987 nicht mehr besteuert werden konnten. Sie werden nunmehr bei der deutschen Einkommensbesteuerung des Zinsempfängers erfaßt (vgl. nachfolgenden Artikel 2).

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel beseitigt die für Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen bestehende Ausnahme von der allgemeinen für Zinseinkünfte geltenden Regelung. Auch diese Zinsen können nunmehr im Wohnsitzstaat des Zinsempfängers besteuert werden.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Ratifikation, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des Zusatzprotokolls. Das Zusatzprotokoll soll danach einen Monat nach Eingang der letzten Mitteilung in Kraft treten, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen zum Inkrafttreten erfüllt sind. Anzuwenden ist das Zusatzprotokoll auf Zinsen, die für Zeiträume nach seinem Inkrafttreten gezahlt werden.

